

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund tragen die Rechtsmittelführerinnen vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, einen offensichtlichen Fehler bei der Beweiswürdigung begangen und eine widersprüchliche Begründung angeführt, als es die Schlussfolgerung der Kommission bestätigt habe, dass Lundbeck und die Generics zum Zeitpunkt der Vereinbarung, unabhängig davon gegenwärtige oder potenzielle Wettbewerber gewesen seien, ob die Produkte der Generics die Patente von Lundbeck verletzten. Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es das Vorhandensein rechtlicher Schranken, nämlich der Patente von Lundbeck, verkannt habe, die den Markteintritt der Generics mit verletzenden citalopram-Produkten verhindert hätten. Zweitens sei die Schlussfolgerung des Gerichts, dass Lundbeck Zweifel an der Gültigkeit ihrer Patente habe, mit einem Rechtsfehler und einem offensichtlichen Fehler bei der Beweiswürdigung behaftet, und widersprüchlich begründet. Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass Beweise, die aus dem Zeitraum nach Abschluss der Vereinbarungen aber in vielen Fällen vor Ablauf der Vereinbarungen stammten, für die Beurteilung, ob die Generics potenzielle Wettbewerber von Lundbeck seien, nicht entscheidend sein könnten. Diese Unterlagen enthielten wissenschaftliche Erkenntnisse, dass die Generics bzw. deren Wirkstoffhersteller die Patente von Lundbeck, nationale Gerichtsbeschlüsse, mit denen Lundbeck einstweiliger Rechtsschutz oder andere Formen von Rechtsschutz gegen die auf dem von manchen anderen Generics verwendeten Wirkstoff basierenden Citalopram-Produkte gewährt werde, und die Bestätigung der Gültigkeit des Kristallisationspatents von Lundbeck durch das Europäische Patentamt (EPA) hinsichtlich aller relevanten Aspekte verletzten, dessen Stärke die Kommission in Frage stelle. Schließlich habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und keine Begründung angeführt, als es festgestellt habe, dass jede der Generics eine reale und konkrete Möglichkeit eines Markteintritts gehabt habe, ohne im Einzelnen zu beurteilen, ob ihnen dies ohne Verletzung von Citalopram möglich gewesen wäre.

Mit ihrem fünften Rechtsmittelgrund tragen die Rechtsmittelführerinnen vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Verhängung von Geldbußen gegen Lundbeck durch die Kommission bestätigt habe. Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft den Verschuldensmaßstab falsch angewandt. Zweitens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die Schlussfolgerung der Kommission bestätigt, dass Lundbeck die Wettbewerbswidrigkeit ihres Verhaltens nicht unbekannt gewesen sein könne. Drittens habe das Gericht den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot verletzt, indem es die Verhängung einer mehr als symbolischen Geldbuße bestätigt habe.

Mit ihrem sechsten Rechtsmittelgrund tragen die Rechtsmittelführerinnen hilfsweise vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und keine angemessene Begründung gegeben, als es die von der Kommission vorgenommenen Berechnung der gegen die Rechtsmittelführerinnen verhängten Geldbußen bestätigt habe. Der Umsatz, auf dem die Geldbußen beruhten, schließe den Umsatz von Lundbeck in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten ein, in denen den Generics ein Markteintritt tatsächlich verwehrt gewesen sei, da sie erst nach Ablauf der Vereinbarungen eine Zulassung erhalten hätten bzw. im Hinblick auf Österreich das Patent mit dem Bestandteil Citalopram während eines beträchtlichen Teils Dauer der Vereinbarung noch aufrecht gewesen sei. Zudem rechtfertige dieser Fall die Anwendung eines geringeren Prozentsatzes für die Schwere, insbesondere, weil die Vereinbarungen nicht mit Kartellen vergleichbar seien und ihr tatsächlicher geografischer Geltungsbereich weitaus beschränkter gewesen sei als ihr geografischer Geltungsbereich nach dem Wortlaut der Vereinbarungen.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2016 von Viktor Fedorovych Yanukovych gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-346/14, Yanukovych/Rat

(Rechtssache C-598/16 P)

(2017/C 030/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Viktor Fedorovych Yanukovych (Prozessbevollmächtigter: T. Beazley, QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Republik Polen

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-346/14 in dem in der Rechtsmittelschrift ausgeführten Ausmaß aufzuheben, nämlich die Nrn. 2 und 4 des Tenors des Urteils;
- seinen Anträgen im Verfahren vor dem Gericht in dem unten ausgeführten Ausmaß stattzugeben, nämlich:
 - den Beschluss (GASP) 2015/143 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP ⁽¹⁾ (im Folgenden: zweiter Änderungsbeschluss),

- den Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP ⁽²⁾ und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 ⁽³⁾

für nichtig zu erklären, soweit ihn diese Maßnahmen betreffen;

- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Antrags auf Nichtigerklärung, der in dem Schriftsatz zur Anpassung der Anträge gestellt wurde, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Erster Rechtsmittelgrund:** Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es festgestellt habe, dass das Kriterium für die Aufnahme in die Liste in Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates in der Fassung des zweiten Änderungsbeschlusses mit den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wie sie in Art. 21 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt seien, vereinbar sei. Das Gericht habe nicht anerkannt, dass die angeblichen Handlungen der Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte unter Umständen, unter denen es, wie in diesem Fall, glaubhafte Beweise dafür gebe, dass in dem betreffenden Land die fundamentalen Grundsätze der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit nicht konsequent und angemessen geachtet würden, zumindest Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens oder eines anderen gerichtlichen Verfahrens in dem betreffenden Land sein müssten.
2. **Zweiter Rechtsmittelgrund:** Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es (1) nicht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es glaubhafte Beweise dafür gegeben habe, dass in der Ukraine die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit nicht konsequent und angemessen geachtet würden, und (2) bestimmte ukrainische Behörden, auf deren Beweise sich der Rat der Europäischen Union gestützt habe, als „hohe Justizbehörde“ bezeichnet habe. Des Weiteren habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es seine Auffassungen zu (1) und (2) nicht begründet habe.
3. **Dritter Rechtsmittelgrund:** Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es (1) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Aufnahme des Namens des Rechtsmittelführers in die Liste auf der Grundlage eines Schreibens der ukrainischen Behörden mit Datum vom 10. Oktober 2014 im Einklang mit dem Kriterium für die Aufnahme in die Liste stehe, und (2) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Rat hinsichtlich der Aufnahme des Rechtsmittelführers in die Liste keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2015/143 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 24, S. 16).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 25).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2016 von Oleksandr Viktorovych Yanukovych gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-348/14, Yanukovych/Rat

(Rechtssache C-599/16 P)

(2017/C 030/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Oleksandr Viktorovych Yanukovych (Prozessbevollmächtigter: T. Beazley, QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-348/14 in dem in der Rechtsmittelschrift ausgeführten Ausmaß aufzuheben, nämlich die Nrn. 2 und 4 des Tenors des Urteils;